1 von 3

3312/AB vom 06.11.2020 zu 3299/J (XXVII. GP) bmeia.gv.at

Europäische und internationale Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn Mag. Wolfgang Sobotka Präsident des Nationalrates Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.582.597

Wien, am 6. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Drobits, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. September 2020 unter der Zl. 3299/J-NR/2020 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Anpassung bilateraler Staatsverträge und Abkommen Österreichs an die EU-Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung vom 06. Mai 2016; Umsetzung bzw. Neuverhandlungen?" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

## Zu den Fragen 1 bis 9 sowie 11 und 12:

- Welche gültigen bilateralen Staatsverträge und Abkommen Österreichs mit anderen Staaten, die auch einschlägige Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten vorsehen, wären - im Sinne des Art. 62 Abs. 6 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung - aus Sicht des Ressorts dieser Richtlinie anzupassen?
- Gibt es auch hinsichtlich dieser internationalen Rechtsakte für Mitgliedstaaten so wie für die Union im Artikel 60 der Richtlinie eine Besitzstands- und Bestandsschutzklausel,

- nach der die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten unberührt bleiben und die neue Richtlinie nicht zur Anwendung kommt?
- Wenn nein, müssen diese bilateralen Staatsverträge und Abkommen, die mit der Richtlinie nicht in Einklang stehen, von Österreich neu verhandelt werden, um eine Anpassung sicher zu stellen?
- In welchem Zeitraum soll dies erfolgen?
- Muss aus Sicht des Ressorts das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten (PCSC) an diese Richtlinie angepasst und deswegen mit den USA neu verhandelt werden?
- Muss aus Sicht des Ressorts der Vertrag zwischen Österreich und den USA über die Rechtshilfe in Strafsachen an diese Richtlinie angepasst und deswegen mit den USA neu verhandelt werden?
- Muss aus Sicht des Ressorts der Auslieferungsvertrag zwischen Österreich und den USA an diese Richtlinie angepasst und deswegen mit den USA neu verhandelt werden?
- Muss aus Sicht des Ressorts der Vertrag hinsichtlich der Überstellung verurteilter Personen an diese Richtlinie angepasst und mit den USA neu verhandelt werden?
- Muss aus Sicht des Ressorts das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreichs und der Regierung der Volksrepublik Polen vom 01. 09. 1988 (BGBI. Nr. 261/1988) an diese Richtlinie angepasst und mit Polen neu verhandelt werden?
- Sind Sie in Verhandlungen auf EU-Ebene über Änderungen, die die in der Mitteilung der Kommission genannten EU-Rechtsakte (Übersicht Anhang II) betreffen, eingebunden?
- Wenn ja, bei welchen Rechtsakten und wie ist jeweils der Stand der Verhandlungen auf EU- Ebene?

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 3300/J-NR/2020 vom 8. September 2020 durch die Frau Bundesministerin für Justiz sowie auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 3298/J-NR/2020 vom 8. September durch den Herrn Bundesminister für Inneres.

## Zu Frage 10

• Wie erfolgte die Anpassung an diese Richtlinie in anderen EU-Mitgliedstaaten bei bilateralen Staatsverträgen und Abkommen, die auch einschlägige Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten vorsehen. (Datenschutz bei der Strafverfolgung)?

Diesbezüglich liegen mir keine Informationen vor.

## Zu den Fragen 13 und 14:

- Bei welchen Vereinbarungen im Regierungsprogramm, die Ihr Ressort betreffen, muss bei der Umsetzung die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung berücksichtigt werden (bitte um Auflistung der geplanten Gesetze)?
- Ab wann wird die DSB an der Erstellung dieser geplanten Gesetze oder Verordnungen beigezogen werden und wann wird es diesbezügliche Ministerialvorlagen geben?

Bei keinen.

Mag. Alexander Schallenberg